

ORDNUNG FÜR DIE BACHELORPRÜFUNG IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG
SOZIALÖKONOMIE UND DIE MASTERPRÜFUNG IN DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN
EUROPASTUDIEN, INTERNATIONAL BUSINESS ADMINISTRATION, ENTREPRENEURSHIP, HUMAN
RESOURCE MANAGEMENT – PERSONALPOLITIK, DATEN- UND INFORMATIONS MANAGEMENT,
GENDER UND ARBEIT UND ÖKONOMISCHE UND SOZIOLOGISCHE STUDIEN

vom 12.06.2003 mit den Änderungen vom 22.01., 22.04., 08. 07., 07.10.2004, 6./13.01.2005, 23.02.2005, 22.03.2005 und vom
15.06.2005

Amtlicher Anzeiger v. 27.10.2003, S. 4473; v. 01.03.2004; S. 468; v. 19.05.04, S. 1016; v. 09.08.04, S. 1578; v.22.10.04, S. 2030,
08.02.05, S. 212, 29.03.05, S. 641, 12.04.05, S. 747, 02.09.05, S. 1568

keine amtliche Bekanntmachung!

**Die PO gilt für Studierende, die das Bachelorstudium im Sommersemester 2005 aufgenommen haben
und für Masterstudierende, die das Masterstudium ab dem Sommersemester 2004 aufgenommen haben,
in den Masterprogrammen MIBA und Gender für Studierende, die das Studium im WS 0506 aufgenommen haben.**

| | |
|--|----------|
| I. | |
| Allgemeine Vorschriften..... | 3 |
| § 1 | |
| <u>Gliederung des Studiengangs.....</u> | <u>3</u> |
| § 2 | |
| <u>Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen.....</u> | <u>3</u> |
| § 3 | |
| <u>Akademische Grade.....</u> | <u>3</u> |
| § 4 | |
| <u>Regelstudienzeiten</u> | <u>3</u> |
| § 5 | |
| <u>Prüfungsausschuss.....</u> | <u>3</u> |
| § 6 | |
| <u>Masterausschüsse.....</u> | <u>3</u> |
| § 7 | |
| <u>Prüferinnen und Prüfer.....</u> | <u>4</u> |
| § 7 a | |
| <u>Anmeldung zu Prüfungen.....</u> | <u>4</u> |
| § 8 | |
| <u>Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in anderer Form.....</u> | <u>4</u> |
| § 9 | |
| <u>Täuschung, Ordnungsverstoß.....</u> | <u>5</u> |
| § 10 | |
| <u>Unterbrechung, Versäumnis.....</u> | <u>5</u> |
| § 11 | |
| <u>Bewertung der Prüfungsleistungen</u> | <u>5</u> |
| § 12 | |
| <u>Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen.....</u> | <u>6</u> |
| § 13 | |
| <u>Mündliche Prüfung.....</u> | <u>6</u> |
| § 14 | |
| <u>Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeit.....</u> | <u>6</u> |
| § 15 | |
| <u>Widersprüche, Beschwerden.....</u> | <u>6</u> |
| § 16 | |
| <u>Freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung.....</u> | <u>7</u> |
| § 17 | |
| <u>Zulassung.....</u> | <u>7</u> |
| II. | |
| Bachelorprüfung..... | 7 |
| § 18 | |
| <u>Bachelorprüfungen und Gliederung des Bachelor-Studiums.....</u> | <u>7</u> |
| § 19 | |
| <u>Prüfungsfristen für Studierende im Teilzeitstudium.....</u> | <u>7</u> |
| § 20 | |
| <u>Zulassungsvoraussetzungen und Umfang der Bachelorprüfung.....</u> | <u>7</u> |

| | | |
|---|--|-----------|
| § 21 | Kreditpunkte..... | 7 |
| § 22 | Prüfungsleistungen im Grundstudium..... | 8 |
| § 23 | Prüfungsleistungen im Hauptstudium I und II..... | 8 |
| § 24 | Große Hausarbeit..... | 8 |
| § 25 | Praktikum für Studierende des Schwerpunktfachs Wirtschafts- und Arbeitsrecht..... | 9 |
| § 26 | Bachelorabschlussarbeit..... | 9 |
| § 27 | Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen..... | 9 |
| § 28 | Bachelorzeugnis | 9 |
| § 29 | Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“..... | 9 |
| § 30 | Bachelorurkunde | 9 |
| III. | | |
| Master..... | | 9 |
| § 31 | Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterprogrammen | 9 |
| § 32 | Masterprogramme | 10 |
| § 33 | Umfang der Prüfungen in den Masterprogrammen | 10 |
| § 34 | Kreditpunkte..... | 10 |
| § 35 | Fachprüfungen..... | 10 |
| § 36 | Sprachprüfungen..... | 11 |
| § 37 | Praktikum..... | 11 |
| § 38 | Masterabschlussarbeit..... | 11 |
| § 39 | Mündliche Abschlussprüfung..... | 11 |
| § 40 | Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Noten..... | 12 |
| § 41 | Masterzeugnis..... | 12 |
| § 42 | Masterurkunde..... | 12 |
| IV. | | |
| Übergangs- und Schlussbestimmungen | | 12 |
| § 43 | Ungültigkeit der Prüfung..... | 12 |
| § 44 | Einsicht in die Prüfungsakten..... | 12 |
| § 45 | In-Kraft-Treten / Übergangsregelungen..... | 13 |
| Anhang Z..... | | 13 |
| Z § 1 | Grundsätze der Zulassung für die Masterprogramme .. | 13 |
| Z § 2 | Zulassungsvoraussetzungen und vorläufige Zulassung | 13 |
| Z § 3 | Aufnahmeantrag..... | 13 |
| Z § 4 | Auswahlkommissionen..... | 14 |

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gliederung des Studiengangs

Der Studiengang gliedert sich in zwei inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogene Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst den Interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie, bestehend aus dem zweisemestrigen Grundstudium und dem viersemestrigen Hauptstudium,
2. der zweite Abschnitt umfasst das viersemestrige Masterstudium.

§ 2

Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen

(1) Das Bachelor- und Masterstudium soll den Studentinnen bzw. Studenten die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um politische, soziale, rechtliche und ökonomische Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Prüfungen sollen feststellen, ob die Studentin bzw. der Student diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, und zwar je nach angestrebtem Grad auf einem unterschiedlichen Niveau bzw. in einer unterschiedlichen Ausrichtung und Spezialisierung.

(2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für einen frühen Übergang in das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten grundlegender Art in den vier Fächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre sowie in vertiefter Weise in dem aus diesen vier Fächern gewählten Schwerpunktfach erworben hat.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studentin bzw. der Student das Studium des ersten Abschnitts in einem Berufsfeld oder Studienschwerpunkt fortgesetzt und hier vertiefte Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3

Akademische Grade

(1) Im Bachelor-/Master-Studium sind die Abschlüsse

1. Bachelor of Arts,
2. Master of Arts

möglich.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird je nach gewähltem Schwerpunktfach der akademische Grad „Bachelor of Arts“ mit dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ oder „Soziologie“ oder „Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ verliehen. Der Erwerb des Diplom I-Grades neben dem Bachelorgrad ist ausgeschlossen.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 4

Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelor-Studium sechs Semester und für das Masterstudium vier Semester.

(2) Für Teilzeitstudierende beträgt die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium zehn Semester, für das Masterstudium sieben Semester. Die in den Masterprogrammen vorgesehenen Projekte bzw. Lernwerkstätten sind innerhalb der Regelstudienzeit nach Absatz 1 abzuschließen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudium wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Departmentsausschuss des Departments Wirtschaft und Politik bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, und eine Studentin bzw. ein Student. Die Amtsdauer der Mitglieder des Lehrkörpers beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Fachgebiete sollen im Prüfungsausschuss angemessen vertreten sein. Das vorsitzende Mitglied und dessen Vertretung werden vom Departmentsausschuss aus dem Kreis der professoralen Mitglieder gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Departmentsausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen und festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

§ 6

Masterausschüsse

(1) Für die Masterprogramme werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften besondere Ausschüsse eingesetzt, die die Funktion des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 für die Masterprogramme wahrnehmen. Daneben entscheiden sie unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fakultät insbesondere über:

1. die Bestimmung der Bewerbungstermine für die Masterprogramme,
2. die Zulassung zu den Masterprogrammen,
3. die Organisation der Studienberatung,
4. die Organisation der Zusammenarbeit mit den Partneruniversitäten und

5. die Kooperation mit anderen hamburgischen Hochschulen.

Für die internationalen Masterprogramme wird ein gemeinsamer Ausschuss eingesetzt.

Die Ausschüsse berichten regelmäßig (mindestens einmal jährlich) dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Programme und der Prüfungen und geben Anregungen zur Reform des Studiums und dieser Ordnung.

(2) Den Ausschüssen gehören jeweils folgende Mitglieder an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, für das Masterprogramm „Gender und Arbeit“ fünf, darunter mindestens zwei Mitglieder anderer hamburgischer Hochschulen, die an diesem Programm beteiligt sind,
2. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
5. Die oder der für die Fremdsprachenausbildung in den internationalen Programmen zuständige Angehörige des Lehrkörpers gehört dem Ausschuss für die internationalen Programme als beratendes Mitglied an.

Es sollen Mitglieder bestellt werden, die an den jeweiligen Masterprogrammen beteiligt sind. Die Fachdisziplinen des Departments Wirtschaft und Politik sollen im Ausschuss angemessen vertreten sein.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Es dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren und Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten bestellt werden; ihnen gleichgestellt sind Mitglieder des Lehrkörpers, die nach den abschließenden Feststellungen im Übernahmeverfahren nach §§ 163, 160 HmbHG in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 109) zumindest überwiegend die Aufgaben von Professorinnen bzw. Professoren wahrgenommen haben. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben oder Aufgaben nach § 27 Absatz 2 HmbHG wahrzunehmen haben.

(2) Für die Prüfungsleistungen der Bachelor- und der Masterprüfung sind die Leiterinnen bzw. Leiter der vom für die Lehrplanung zuständigen Gremium beschlossenen Kurse und Projekte jeweils auch die Prüferinnen bzw. Prüfer.

(3) Für die Bachelor- und die Masterabschlussarbeit werden eine Erstprüferin bzw. ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer bestellt. Die Studentin bzw. der Student kann beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer der Masterabschlussarbeit soll an der Lehre im Masterprogramm beteiligt sein. Eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer der Masterabschlussarbeit im Masterprogramm „Entrepreneurship“ muss aus dem Fachgebiet BWL kommen. Im Masterprogramm „Gender und Arbeit“ muss eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer aus dem Pflicht- oder Profildbereich kommen.

(4) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Prüferinnen und Prüfer der Prüfung gemäß § 39 sind in der Regel die Prüferinnen und Prüfer der Masterabschlussarbeit. In den anderen Fällen bestimmt der Prüfungsausschuss die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß Absatz 1.

(5) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 a

Anmeldung zu Prüfungen

(1) Zu jeder Klausur ist eine Anmeldung beim Service-Center für Studierende erforderlich. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Anmeldung ist im Zeitraum von der fünften bis zur zehnten Vorlesungswoche möglich. In begründetem Ausnahmefall ist auch eine spätere Anmeldung möglich

(3) Die Anmeldung zu den Klausuren des Bachelorstudiums kann ohne Angabe von Gründen bis zum Tag vor dem angesetzten Prüfungstermin zurückgenommen werden, die Anmeldung zu Klausuren des Masterstudiums bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin.

(4) Sofern zwei Prüfungstermine angeboten werden, ist eine Teilnahme an der Wiederholungsprüfung möglich, wenn an der Prüfung noch nicht teilgenommen oder die erste Prüfung nicht bestanden wurde. Abweichend hiervon kann an den Wiederholungsprüfungen der Prüfungen nach § 35 nur teilnehmen, wer die Prüfung zum Haupttermin nicht bestanden hat, bzw. ohne eigenes Verschulden an der Teilnahme gehindert war.

§ 8

Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in anderer Form

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für die Bachelor- und die Masterabschlussarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistung angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter staatlicher Mitwirkung festgelegt worden sind.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Studentin bzw. ein Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bzw. 'nicht bestanden' bewertet. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen: In allen Prüfungsfächern gilt die erste Prüfung als erste Wiederholungsprüfung. Bei Abschlussarbeiten gibt es auf keinen Fall eine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Um in Zweifelsfällen die Eigenständigkeit einer Prüfungsleistung zu überprüfen, kann die Prüferin bzw. der Prüfer mit der Studentin bzw. dem Studenten ein Gespräch führen, auf Wunsch der Studentin bzw. des Studenten in Anwesenheit eines weiteren vom Prüfling benannten prüfungsberechtigten Mitgliedes des Lehrkörpers. Bei fehlendem Einverständnis der Studentin bzw. des Studenten ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Unternimmt eine Studentin bzw. ein Student während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird sie bzw. er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die jeweilige Aufsichtsführende bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistungen unverzüglich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer vorlegt. Über die Bewertung der Arbeit entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Bei einem Täuschungsversuch wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet.

(4) Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studentinnen bzw. Studenten gestört werden, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder von dem Aufsichtsführenden bzw. der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr bzw. er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder Aufsichtsführende fertigt unverzüglich einen Vermerk, den sie bzw. er der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Stellt diese bzw. dieser einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 gilt entsprechend. Anderenfalls ist der Studentin bzw. dem Studenten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

§ 10

Unterbrechung, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student nach der Anmeldung zur Klausur nicht zur Anfertigung der Klausur erscheint, einen anderen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er die Prüfung ohne wichtigen Grund unterbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für die Unterbrechung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten ist ein Attest der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn

offensichtlich ist, dass die Studentin bzw. der Student erkrankt ist. Erkennt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung bzw. das Versäumnis nicht berührt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind zur zügigen Bewertung der Prüfungsleistungen verpflichtet. Die Bewertung von Abschlussarbeiten muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer erstellt sein; die Bewertungsdauer für die übrigen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Studentin bzw. des einzelnen Studenten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Als bestanden gelten Prüfungsleistungen, die mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sind. Bewertungen von Prüfungsleistungen sind erkennbar zu begründen.

(3) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. , ,

(4) Die in § 22 genannten Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der für die Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |

(6) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Prüfungsfristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Studentin bzw. der Student hat die Prüfungen innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Wenn eine Studentin bzw. ein Student diese Fristen nicht einhält, gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen kann der Prüfungsausschuss bei begründetem Antrag die Wiederholung gestatten. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks ist dem Antrag zu entsprechen.

(2) Ist die Bachelor- bzw. die Masterabschlussarbeit schlechter als 4,0 bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Wiederholungsarbeit ist spätestens in dem der Bewertung folgenden Semester anzumelden.

(3) Die anderen Bachelor- oder Masterprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, wenn sie schlechter als 4,0 bewertet worden sind. Die Prüfungen müssen im Bachelor-Studium einschließlich sämtlicher Wiederholungen im Grundstudium gemäß § 22 innerhalb einer Frist von vier Semestern, beginnend mit dem Semester der Zulassung zum Grundstudium, im Hauptstudium gemäß § 23 innerhalb von einer Frist von acht Semestern, beginnend mit dem Semester der Zulassung zum Hauptstudium, erbracht werden, im Master-Studium innerhalb einer Frist von sechs Semestern beginnend mit dem Semester der Zulassung zu den Masterprüfungen. Für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist um jeweils 50 %. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist bei begründetem Antrag verlängern.

(4) Nicht bestandene Leistungen nach § 22 Absätze 2 und 3 können innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 beliebig oft wiederholt werden.

(5) Bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden.

(6) Studierenden, die eine Prüfung gemäß § 23 nicht bestanden haben, ist bis zum Ende des folgenden Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. Falls im Einzelfall das Warten auf die Wiederholungsmöglichkeit zu einer deutlichen Verlängerung des Studienabschlusses führen sollte, ist auf Antrag kurzfristig eine mündliche Prüfung als Wiederholungsmöglichkeit anzubieten.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer je Studentin bzw. je Student soll zwischen 20 und 30 Minuten liegen, bei Abschlussprüfungen gemäß § 39 zwischen 30 und 45 Minuten.

(2) Die Prüfungstermine für die Abschlussprüfungen gemäß § 39 werden auf Vorschlag der Prüferinnen bzw. Prüfer durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsnote wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, im Fall einer Abschlussprüfung gemäß § 39 von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam festgelegt; ist eine Einigung über die Note

nicht möglich, findet § 11 Absatz 3 Anwendung. Das Ergebnis ist der Studentin bzw. dem Studenten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen; Studentinnen bzw. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der zu prüfenden Studentin bzw. des zu prüfenden Studenten ausschließen, wenn anderenfalls für sie bzw. ihn ein besonderer Nachteil angenommen werden könnte. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14

Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterabschlussarbeiten sind wissenschaftliche Hausarbeiten, mit denen der Nachweis erbracht werden soll, dass die Studentin bzw. der Student ein vorgegebenes Thema selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten kann. Die Bachelorabschlussarbeit ist in einem Zeitraum von sechs Wochen anzufertigen, die Masterabschlussarbeit in einem Zeitraum von vier Monaten, in den internationalen Masterprogrammen von drei Monaten.

(2) Das Thema der Arbeit wird durch die erste Prüferin bzw. den ersten Prüfer gemäß § 7 Absatz 3 unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 festgelegt. Die Studentin bzw. der Student kann das Thema der Arbeit vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Das Thema der Arbeit wird über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studentin bzw. der Student rechtzeitig das Thema einer Arbeit erhält.

(4) Die Arbeit ist spätestens mit Ablauf des Bearbeitungszeitraums gemäß Absatz 1 abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei einem vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag um höchstens zwei Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Prüferinnen bzw. Prüfer nach § 7 Absatz 4 erstellen schriftliche Gutachten.

§ 15

Widersprüche, Beschwerden

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt,

2. eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studentin oder ein Student der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

Das Mitglied nach Satz 2 Nummer 1 wird vom Präsidium bestellt, die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt den Vorsitz. Es bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Eine Ombudsfrau oder ein Ombudsmann nimmt unbeschadet der Absätze 1 und 2 gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr.

§ 16

Freier Prüfungsversuch,

Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

Für die Abschlussprüfungen des Studiengangs werden in Abweichung von § 56 HmbHG sowohl die Möglichkeit des freien Prüfungsversuchs als auch die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ausgeschlossen.

§ 17

Zulassung

(1) Zur Bachelor- oder Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Berechtigung zum Studium für den Bachelor- oder Masterstudiengang besitzt und für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

(2) An den Prüfungen des Studiengangs kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder die Abschlussprüfung in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

II.

Bachelorprüfung

§ 18

Bachelorprüfungen und Gliederung des Bachelor-Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:

1. das Grundstudium im ersten Studienjahr mit den Modulen „Interdisziplinärer Grundkurs“, „Fachspezifische Grundkurse“, „Quantitative Methoden“ und „Propädeutische Fächer“.
2. das Hauptstudium I im zweiten Studienjahr, bestehend aus den Modulen „Methodische Grundlagen“, „Grundlagen im Schwerpunkt“ und „Interdisziplinäre Grundlagen“,
3. das Hauptstudium II im dritten Studienjahr mit dem Schwerpunktmodul einschließlich der Großen Hausarbeit, dem

Interdisziplinären Modul, dem Praktikum im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht und der Bachelorabschlussarbeit.

(2) Die Studienfächer sind Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Arbeitsrecht. Zu Beginn des Hauptstudiums wählt die Studentin bzw. der Student aus diesen Studienfächern ein Schwerpunktfach aus.

§ 19

Prüfungsfristen für Studierende im Teilzeitstudium

(1) Für Teilzeitstudierende nach der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Prüfungsabschnitte des § 18 Absatz 1

- im Grundstudium um ein Jahr,
- im Hauptstudium I und II um ein weiteres Jahr.

(2) Für Studierende, die die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium nicht mehr erfüllen und nicht mehr gemäß § 8 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung als Teilzeitstudierende immatrikuliert sind, gelten die Prüfungsfristen für Vollzeitstudierende. Auf die Termine und Fristen werden die bisherigen Studienzeiten des Teilzeitstudiums im Verhältnis der unterschiedlichen Regelstudienzeiten angerechnet.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des Grundstudiums gemäß § 22 und des Hauptstudiums I und II gemäß § 23.

(2) Zu den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums wird zugelassen, wer mindestens 24 Kreditpunkte in den Modulen „Interdisziplinärer Grundkurs“ und „Fachspezifische Grundkurse“ (§ 22 Absatz 1) erworben hat.

(3) Voraussetzung für die Anfertigung der Bachelorabschlussarbeit ist der Erwerb von mindestens 138 Kreditpunkten.

(4) Die Teilnahme an den Prüfungen im Schwerpunktmodul BWL im Hauptstudium II setzt den erfolgreichen Abschluss von auf das Schwerpunktmodul hinführende Kurse des Hauptstudiums I voraus. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 21

Kreditpunkte

(1) Für jede Studentin bzw. für jeden Studenten wird ein Kreditpunkte-Konto eingerichtet. Jedes Studienjahr umfasst 60 Kreditpunkte.

(2) Die Studentin bzw. der Student erhält für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung, die im Zusammenhang mit einer zweistündigen Lehrveranstaltung erbracht wird, in der Regel 3 Kreditpunkte, für eine Prüfungsleistung im Zusammenhang mit einer längeren Lehrveranstaltung eine entsprechend erhöhte Anzahl von Kreditpunkten. Bei Lehrveranstaltungen, die ein höheres oder geringeres Maß an studentischer Eigenarbeit voraussetzen, ist eine dem Anteil der Eigenarbeit entsprechende Anzahl von Kreditpunkten zu vergeben.

(3) Die Studentin bzw. der Student erhält für die Große Hausarbeit (§ 24) 3 zusätzliche Kreditpunkte, für die Bachelorabschlussarbeit (§ 26) 9 Kreditpunkte.

(4) Die Studentin bzw. der Student erhält für das Praktikum im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht (§ 25) und den Praktikumsbericht 12 Kreditpunkte.

(5) Die in einer Lehrveranstaltung für eine Prüfungsleistung erworbenen Kreditpunkte können nur für ein Modul angerechnet werden.

§ 22

Prüfungsleistungen im Grundstudium

(1) Im Modul „Interdisziplinärer Grundkurs“ sind 6 Kreditpunkte zu erwerben, und im Modul „Fachspezifische Grundkurse“ 24 Kreditpunkte, davon je 6 Kreditpunkte in den Grundkursen Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Das Modul „Interdisziplinärer Grundkurs“ wird durch eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10 Seiten abgeschlossen. Die Grundkurse werden durch je eine zweistündige Klausur abgeschlossen.

(2) Im Modul „Propädeutische Fächer“ sind 12 Kreditpunkte zu erwerben, davon in den Kursen Buchführung und Politische Geschichte je 6 Kreditpunkte. Der Kurs Buchführung wird durch eine dreistündige Klausur abgeschlossen. Der Kurs Politische Geschichte wird - nach Entscheidung des Kursleiters bzw. der Kursleiterin - durch eine Hausarbeit im Umfang von etwa 10 Seiten oder eine vierstündige Klausur abgeschlossen.

(3) Im Modul „Quantitative Methoden“ sind 18 Kreditpunkte zu erwerben, davon in Mathematik I und II 12 Kreditpunkte, in Wirtschafts- und Sozialstatistik und in Statistik I je 3 Kreditpunkte. Die Kurse „Statistik I“ und „Wirtschafts- und Sozialstatistik“ werden jeweils durch zweistündige Klausuren, die Kurse Mathematik I und Mathematik II werden jeweils durch dreistündige Klausuren abgeschlossen.

§ 23

Prüfungsleistungen im Hauptstudium I und II

(1) Im Hauptstudium I sind im Modul „Grundlagen im Schwerpunkt“ Prüfungsleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten zu erbringen, davon 12 Kreditpunkte im Pflichtmodul und 18 Kreditpunkte im Wahlpflichtmodul. Abweichend davon sind im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht 24 Kreditpunkte im Pflicht- und 6 Kreditpunkte im Wahlpflichtmodul zu erwerben.

(2) Im Hauptstudium I sind im Modul „Methodische Grundlagen“ Prüfungsleistungen im Umfang von 12 Kreditpunkten zu erwerben, davon 6 Kreditpunkte in „Grundlagen empirischer Methoden“ und 6 Kreditpunkte in „Statistik II“ bzw. für Studierende des Schwerpunkts „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ in „Methoden der Rechtswissenschaft“. Studierende im Schwerpunkt BWL können „Statistik II“ durch „Betriebswirtschaftliche Analysen und Modelle“ ersetzen.

(3) Weiter sind im Hauptstudium I im Modul „Interdisziplinäre Grundlagen“ Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten zu erbringen. (Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Kreditpunkten in den Grundlagenmodulen in jedem der nicht als Schwerpunkt gewählten Fächer.)

(4) Im Hauptstudium II sind im gewählten Schwerpunktfach Prüfungsleistungen im Umfang von 33 Kreditpunkten in

Schwerpunktmodulen zu erbringen, darunter die Große Hausarbeit (§ 24).

Davon sind in den Fächern BWL und VWL 18 Kreditpunkte im Vertiefungsmodul des gewählten Schwerpunktfachs und 12 Kreditpunkte im Bereich „Ergänzung“ zu erbringen, im Schwerpunktfach Soziologie 12 Kreditpunkte im Vertiefungsmodul und 18 Kreditpunkte im Bereich „Ergänzung“ und im Schwerpunktfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht 15 Kreditpunkte im Vertiefungsmodul und 9 Kreditpunkte im Bereich „Ergänzung“.

Der Bereich „Ergänzung“ umfasst Prüfungsleistungen in Kursen des gewählten Schwerpunktfachs des dritten Studienjahrs, die nicht bereits im Vertiefungsmodul abgeschlossen wurden.

(5) Im Hauptstudium II sind weiter in einem der Interdisziplinären Module Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten zu erbringen, abweichend davon im Schwerpunkt Wirtschafts- und Arbeitsrecht 12 Kreditpunkte. Hierbei dürfen nur Kurse aus den nicht als Schwerpunkt gewählten Fächern abgeschlossen werden, davon Kurse aus mindestens zwei Fächern.

(6) Im Hauptstudium II sind weiter 9 Kreditpunkte durch die Bachelorabschlussarbeit (§ 26) zu erwerben.

(7) Das Nähere regelt die Studienordnung.

(8) Die Art der Leistungsnachweise bestimmen die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter nach Diskussion mit den Studierenden (bezogen auf eine vierstündige Lehrveranstaltung in der Regel

- Klausuren von mindestens 180, höchstens 240 Minuten Dauer, ansonsten . z.B.:
- protokollierte mündliche Prüfungen von 20 - 30 Minuten Dauer,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer 10-seitigen Verschriftlichung,
- Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer,
- Hausarbeiten in einem Umfang von 10 bis 12 Seiten.)

Bei zweistündigen Lehrveranstaltungen halbiert sich die Bearbeitungszeit der Klausuren sowie der Umfang der Verschriftlichung eines Referats. Bei kursübergreifenden Arbeiten gemäß Absatz 10 kann der Umfang entsprechend verlängert werden.

(9) Für Hausarbeiten legt der Prüfungsausschuss die Termine fest. § 14 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Hausarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten ausgegeben. Bei Gruppenarbeiten müssen die Einzelbeiträge deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(10) Im gewählten Interdisziplinären Modul des Hauptstudiums II können nach Absprache mit den Prüferinnen bzw. den Prüfern zwei Kurse aus verschiedenen Fächern durch eine kursübergreifende interdisziplinäre Hausarbeit abgeschlossen werden.

§ 24

Große Hausarbeit

Die Große Hausarbeit wird in einer Lehrveranstaltung aus den „Schwerpunktmodulen“ im Hauptstudium II geschrieben. Im Schwerpunktfach Soziologie muss diese Hausarbeit im Modul „Empirisches Praktikum“ geschrieben werden. Bei der Großen Hausarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Bewertung für ein zu diesem Thema gehaltenes Referat oder für andere auf das Thema der Hausarbeit bezogene Leistungen mit 20 % in die Note eingehen lassen.

§ 25

Praktikum für Studierende des Schwerpunktfachs Wirtschafts- und Arbeitsrecht

- (1) Studierende im Schwerpunktfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht haben ein Praktikum zu absolvieren. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (2) Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung und Reflektion der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet.

§ 26

Bachelorabschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelorabschlussarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Schwerpunktfach unter Beachtung übergreifender Zusammenhänge selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Im Übrigen gilt § 14.
- (2) Im Schwerpunktfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht ist ein Thema aus dem im Hauptstudium II gewählten Vertiefungsmodul zu bearbeiten.

§ 27

Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 23 entsprechend den den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkten gewichtet. Im Übrigen gilt § 11.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in den §§ 22 und 23 genannten Prüfungsleistungen bestanden sind und im Schwerpunkt „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ das Praktikum gemäß § 25 erfolgreich absolviert worden ist und damit 180 Kreditpunkte erzielt worden sind.

§ 28

Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Der Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Note der letzten Prüfungsleistung gestellt werden.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote, die Angabe des Schwerpunktfaches, das Thema der Bachelorabschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement beigelegt.
- (3) Das Zeugnis ist von der dem Department Wirtschaft und Politik angehörenden Prodekanin bzw. dem Prodekan zu

unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(4) Hat eine Studentin bzw. ein Student die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird hierüber ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag enthält der Bescheid die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen.

Bricht eine Studentin bzw. ein Student das Studium ab, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass das Studium abgebrochen worden ist.

§ 29

Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“

Auf Antrag erhalten Studierende ein Zertifikat, das ihnen bescheinigt, erfolgreich im Themenfeld „Geschlechterverhältnisse / Frauenforschung“ studiert zu haben. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats ist der Erwerb von 12 Kreditpunkten gemäß § 11 a Absatz 2 der Studienordnung sowie von weiteren 12 Kreditpunkten gemäß § 11 a Absatz 2 oder 3 der Studienordnung. Darüber hinaus muss entweder die Große Hausarbeit oder die Bachelorabschlussarbeit im Themenfeld „Geschlechterverhältnisse / Frauenforschung“ geschrieben worden sein.

§ 30

Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird je nach gewähltem Schwerpunktfach der akademische Grad „Bachelor of Arts“ im Schwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Soziologie“ bzw. „Volkswirtschaftslehre“ bzw. „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“ verliehen.
- (2) Die Bachelorurkunde ist von der dem Department Wirtschaft und Politik angehörenden Prodekanin bzw. dem Prodekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Sie ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

III.

Master

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterprogrammen

(1) Zum Studium im Masterprogramm und zur Teilnahme an den Prüfungen gemäß den §§ 35 und 36 kann zugelassen werden, wer

1. die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder
2. die Diplomprüfung I nach der Diplomprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang an der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik oder
3. eine auf dieses Studium bezogene Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in einem sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang be-

standen hat. In Ausnahmefällen können auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden.

(2) Darüber hinaus gelten die Regelungen des Anhangs Z.

(3) Studierende des ersten Studienabschnitts können in einzelnen Fällen auch ohne Zulassung zum zweiten Studienabschnitt einzelne Kurse des zweiten Studienabschnitts belegen und abschließen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 32

Masterprogramme

Die folgenden Masterprogramme bauen konsekutiv auf den Bachelorstudiengang auf:

- Masterprogramm Europastudien und
- Masterprogramm International Business Administration (internationale Masterprogramme),
- Masterprogramm Entrepreneurship,
- Masterprogramm Human Resource Management - Personalpolitik,
- Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement,
- Masterprogramm Gender und Arbeit,
- Masterprogramm Ökonomische und Soziologische Studien.

§ 33

Umfang der Prüfungen in den Masterprogrammen

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. Fachprüfungen (§ 35),
2. Sprachprüfungen (§ 36) in den internationalen Masterprogrammen,
3. der Abschlussarbeit (§ 38) und
4. einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 39).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Sprache zu erbringen, in der der abzuschließende Kurs angeboten wird. Der zuständige Masterausschuss kann eine andere Regelung treffen. Abschlussarbeiten und mündliche Abschlussprüfungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen, in einer anderen Sprache nur auf Antrag der betroffenen Studentin bzw. des Studenten.

§ 34

Kreditpunkte

(1) Für jede Studentin bzw. für jeden Studenten wird ein Kreditpunkte-Konto eingerichtet.

(2) Die Studentin bzw. der Student erhält für jede mit mindestens 4,0 bewertete Prüfungsleistung, die im Zusammenhang mit einer zweistündigen Lehrveranstaltung erbracht wird, mindestens 3 Kreditpunkte, für eine Prüfungsleistung im Zusammenhang mit einer längeren Lehrveranstaltung eine entsprechend erhöhte Anzahl von Kreditpunkten. Bei Lehrveranstaltungen, die ein höheres Maß an studentischer Eigenarbeit voraussetzen, z.B. Projekte und Lernwerkstätten, oder für die eine Große Hausarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird, ist eine

dem Anteil der Eigenarbeit entsprechend höhere Anzahl von Kreditpunkten zu vergeben.

(3) Für schriftliche Arbeiten in betreuten Projektgruppen werden Kreditpunkte in der vom zuständigen Masterausschuss festgesetzten Höhe vergeben.

(4) Für die Abschlussarbeit erhält die Studentin bzw. der Student 18 Kreditpunkte (dreimonatige Bearbeitungszeit) bzw. 24 Kreditpunkte (viermonatige Bearbeitungszeit), für die mündliche Prüfung 6 Kreditpunkte.

(5) Für das Praktikum mit dem Praktikumsbericht erhält die Studentin bzw. der Student in den internationalen Masterprogrammen 12 Kreditpunkte, im Masterprogramm „Human Resource Management – Personalpolitik“ 15 Kreditpunkte und im Masterprogramm „Gender und Arbeit“ 9 Kreditpunkte

§ 35

Fachprüfungen

- (1) Fachkurse, Projekte, betreute Projektgruppen, Lernwerkstätten und Kurse aus dem Bereich „Allgemeine Studien“ sind mit jeweils einer Prüfungsleistung abzuschließen. Die Art der Leistungsnachweise bestimmen die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter mit Zustimmung der zuständigen Masterausschüsse (bezogen auf eine zweistündige Lehrveranstaltung in der Regel
- Klausuren von mindestens 90, höchstens 120 Minuten Dauer, ansonsten . z.B.:
 - protokollierte mündliche Prüfungen von 20 bis 30 Minuten Dauer,
 - Arbeiten in Projekten oder Lernwerkstätten , z.B. Erstellung einer Software-Lösung oder eines Business-Plans,
 - Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer 5-seitigen Verschriftlichung,
 - Referate von etwa 15 Minuten Dauer mit einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in einem Umfang von 10 bis 12 Seiten.)

Bei längeren Lehrveranstaltungen oder bei Lehrveranstaltungen, die ein höheres Maß an studentischer Eigenarbeit voraussetzen, kann sich die Bearbeitungszeit sowie der Umfang der Leistungsnachweise entsprechend erhöhen. Bei vierstündigen Lehrveranstaltungen können zwei Prüfungsformen gemäß Satz 2 kombiniert werden.

Eine betreute Projektgruppe ist mit einer Arbeit in einem Umfang von 12-15 Seiten pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer abzuschließen.

Studierende können in Übereinstimmung mit den Kursleiterinnen bzw. Kursleitern Große Hausarbeiten in einem Kurs oder kursübergreifend über zwei Kurse erbringen. Der zuständige Masterausschuss hat sicherzustellen, dass sich die Prüfungsleistungen über das Semester verteilen und trifft hierzu Regelungen.

(2) In den Masterprogrammen mit Ausnahme des Masterprogramms „Gender und Arbeit“ sind Prüfungsleistungen im Bereich „Allgemeine Studien“ im Umfang von 6 Kreditpunkten zu erbringen. Im Masterprogramm Ökonomische und Soziologische Studien können wahlweise weitere Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 6 Kreditpunkten im Bereich „Allgemeine Studien“ anstelle von Prüfungsleistungen in Fachkursen erbracht werden.

(3) Im Masterprogramm „International Business Administration“ sind weitere Fachprüfungsleistungen im Umfang von 66 Kreditpunkten zu erbringen. Für Studierende, die Sprachprüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten zu erbringen

haben, reduziert sich der Umfang der Fachprüfungen auf 60 Kreditpunkte. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Im Masterprogramm „Europastudien“ sind weitere Fachprüfungsleistungen im Umfang von 66 Kreditpunkten, davon je 15 Kreditpunkte in drei Modulen zu erbringen. Für Studierende, die Sprachprüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten zu erbringen haben, reduziert sich der Umfang der Fachprüfungen auf 60 Kreditpunkte. Im 2. und 3. Studiensemester ist jeweils eine Projektgruppenarbeit zu schreiben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(5) Im Masterprogramm „Entrepreneurship“ sind weitere Fachprüfungsleistungen im Umfang von 84 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 45 Kreditpunkten in Projekten. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(6) Im Masterprogramm „Human Resource Management - Personalpolitik“ sind weitere Fachprüfungsleistungen im Umfang von 69 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten in Projekten. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(7) Im Masterprogramm „Daten- und Informationsmanagement“ sind weitere Fachprüfungsleistungen im Umfang von 84 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 24 Kreditpunkten in Projekten. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(8) Im Masterprogramm „Gender und Arbeit“ sind Fachprüfungsleistungen im Umfang von 81 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 36 Kreditpunkten im Pflichtbereich, 27 Kreditpunkte im Profildbereich und 18 Kreditpunkte im Wahlbereich... Fachprüfungsleistungen im Umfang von 3 Kreditpunkten können durch die Mitarbeit in Evaluationsplena gemäß III.5 § 4 Absatz 4 BaMa-StO ersetzt werden. Innerhalb des Pflichtbereichs sind insgesamt 21 Kreditpunkte in einer Lernwerkstatt zu erbringen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(9) Im Masterprogramm „Ökonomische und Soziologische Studien“ sind weitere Fachprüfungsleistungen im Umfang von 84 Kreditpunkten zu erbringen, davon Prüfungsleistungen im Umfang von 33 Kreditpunkten in Lernwerkstätten. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 36

Sprachprüfungen

Studierende des Masterprogramms „International Business Administration“ mit einem ausländischen ersten Hochschulabschluss müssen Sprachprüfungsleistungen im Umfang von 12 Kreditpunkten in Deutsch als Fremdsprache und im Umfang von 6 Kreditpunkten in Englisch, Studierende des Masterprogramms „Europastudien“ mit einem ausländischen ersten Hochschulabschluss Sprachprüfungsleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten in Deutsch als Fremdsprache, Studierende beider internationaler Masterprogramme mit einem deutschen ersten Hochschulabschluss müssen 12 Kreditpunkte in Englisch erwerben. Der zuständige Masterausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Regelung treffen. Das Nähere regelt die Studienordnung. § 35 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 37

Praktikum

(1) In den Masterprogrammen „Human Resource Management – Personalpolitik“, „Europastudien“, „International Business Administration“ sowie „Gender und Arbeit“ ist ein Praktikum zu absolvieren. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung und Reflektion der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Der Ausschuss gemäß § 6 bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet.

§ 38

Masterabschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studentin bzw. der Student ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterprogramms selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden bearbeiten kann. Die Abschlussarbeit wird im vierten (Teilzeitstudium: im siebten)Semester geschrieben.

(2) Die Abschlussarbeit ist in den internationalen Masterprogrammen eine dreimonatige Hausarbeit mit einem Umfang von in der Regel 40 bis 60 Seiten (etwa 80 000 bis 120 000 Zeichen), in den übrigen Masterprogrammen eine viermonatige Hausarbeit mit einem Umfang von in der Regel 50 bis 70 Seiten (etwa 100 000 – 140 000 Zeichen); über Ausnahmen entscheidet die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer.

(3) Voraussetzung für die Erbringung der Masterabschlussarbeit in den Masterprogrammen mit Ausnahme der internationalen Masterprogramme ist der erfolgreiche Abschluss des Projektes bzw. der Lernwerkstatt. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Masterausschuss. Im Übrigen gilt § 14.

§ 39

Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Ausbildung in den Gesamtzusammenhang der im Masterprogramm behandelten Gegenstandsbereiche einordnen kann. Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung besteht aus dem Thema und den Ergebnissen der Abschlussarbeit. Im Masterprogramm „Human Resource Management – Personalpolitik“ soll der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung aus dem Thema und den Ergebnissen des Projekts bestehen. In dem Fall sollen Prüferinnen und Prüfer die Lehrenden des Projekts sein. Im Übrigen gelten die §§ 7 Absatz 4 und 13.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Masterabschlussarbeit, im Masterprogramm „Human Resource Management – Personalpolitik“ der erfolgreiche Abschluss des Projekts.

§ 40

Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Noten

(1) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 33 entsprechend den den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunktezahlen gewichtet. Im Übrigen gilt § 11.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erreicht wurden, davon

in den internationalen Masterprogrammen aus den Prüfungsleistungen gemäß § 33 84 Kreditpunkte für die Fach- und Sprachprüfungen gemäß §§ 35 und 36, 18 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 6 Kreditpunkte für die mündliche Prüfung sowie 12 Kreditpunkte für das Praktikum mit dem Praktikumsbericht,

im Masterprogramm „Entrepreneurship“ 90 Kreditpunkte für die Fachprüfungen gemäß § 35, 24 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 6 Kreditpunkte für die mündliche Prüfung,

im Masterprogramm „Human Resource Management - Personalpolitik“ 75 Kreditpunkte für die Fachprüfungen gemäß § 35, 24 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 6 Kreditpunkte für die mündliche Prüfung, sowie 15 Kreditpunkte für das Praktikum mit dem Praktikumsbericht,

im Masterprogramm „Daten- und Informationsmanagement“ 90 Kreditpunkte für die Fachprüfungen gemäß § 35, 24 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 6 Kreditpunkte für die mündliche Prüfung,

im Masterprogramm „Gender und Arbeit“ 80 Kreditpunkte für die Fachprüfungen gemäß § 35, 24 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 6 Kreditpunkte für die mündliche Prüfung sowie 10 Kreditpunkte für das Praktikum mit dem Praktikumsbericht,

im Masterprogramm „Ökonomische und Soziologische Studien“ 90 Kreditpunkte für die Fachprüfungen gemäß § 35, 24 Kreditpunkte für die Abschlussarbeit und 6 Kreditpunkte für die mündliche Prüfung.

§ 41

Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Der Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Note der letzten Prüfungsleistung gestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen der Masterprüfung, die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit und die Bescheinigung über das Praktikum. Im Fall von „Gender und Arbeit“ ist auch das gewählte Zusatzangebot aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement des abgeschlossenen Masterprogramms beigelegt.

(3) Das Zeugnis ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Es ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(4) Hat eine Studentin bzw. ein Student die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird hierüber ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen

ist. Auf Antrag enthält der Bescheid die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen.

Bricht eine Studentin bzw. ein Student das Studium ab, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass das Studium abgebrochen worden ist.

§ 42

Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.

Studierende des Masterprogramms „Europastudien“ erhalten die Urkunde auf Wunsch mit einer englischen Übersetzung.

(2) Die Masterurkunde enthält einen Hinweis auf das abgeschlossene Masterprogramm. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

IV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin bzw. der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402).

(3) Der Studentin bzw. dem Studenten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 44

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit dem Prüfling.

§ 45

In-Kraft-Treten / Übergangsregelungen

Anhang Z

Z § 1

Grundsätze der Zulassung für die Masterprogramme

(1) Die Zahl der für jedes Masterprogramm nach dieser Ordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze beträgt:

| | |
|--|------------------|
| im Masterprogramm Entrepreneurship | 25 pro Durchgang |
| im Masterprogramm Daten- und Informationsmanagement | 25 pro Durchgang |
| im Masterprogramm Human Resource Management – Personalpolitik | 30 pro Jahr |
| im Masterprogramm Gender und Arbeit | 30 pro Jahr |
| im Masterprogramm „Ökonomische und Soziologische Studien / Economic and Social Studies | 30 pro Jahr |
| in den internationalen Masterprogrammen | je 50 pro Jahr. |

Die Hälfte der Plätze in den internationalen Masterprogrammen soll ausländischen Studierenden zur Verfügung stehen. Über die Auswahl der zuzulassenden Studierenden entscheidet der zuständige Masterausschuss.

(2) Liegen mehr Bewerbungen vor, entscheidet die Bewertung der vorherigen Studien- und Prüfungsleistungen; daneben können wissenschaftliche und berufliche Tätigkeiten sowie Publikationen berücksichtigt werden. Die Masterausschüsse gemäß § 6 können Ausnahmen zulassen.

Z § 2

Zulassungsvoraussetzungen und vorläufige Zulassung

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen regelt § 31.

(2) Falls die Prüfungsleistungen nach § 23 Absätze 4 und 5 dieser Ordnung bzw. die weiteren Teilleistungen des sechsten Semesters nach § 23 der Diplomprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang und die Bachelorabschlussarbeit nach § 26 bzw. die Diplomarbeit I nach § 25 der Diplomprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 31 Absatz 1 Nummern 1 und 2 zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses nach Z § 3 Absatz 1 dieser Ordnung noch nicht vorliegen, kann bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 6 eine vorläufige Zulassung zum Studium im gewählten Masterprogramm erfolgen. Die vorläufige Zulassung steht unter der Bedingung, dass

a) zu Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Masterprogramms alle Prüfungsleistungen nach Satz 1 erbracht wurden,

b) die ausstehenden Noten spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Masterprogramms feststehen und

c) die Prüfungsleistungen nach Satz 1 nicht wiederholt werden müssen.

Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden, erlischt die vorläufige Zulassung. Über Ausnahmen in Härtefällen sowie über die vorläufige Zulassung von externen Bewerberinnen und Bewerbern entscheiden die Masterausschüsse gemäß § 6.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Masterprogramme „Europastudien“ und „International Business Administration“ müssen über gute Sprachkenntnisse in Deutsch, Englisch und in der Landessprache verfügen, in der sie ihr Studium an einer Partneruniversität gegebenenfalls fortsetzen oder in der sie im Ausland ein Praktikum absolvieren wollen. Die für den Nachweis der Sprachkenntnisse erforderlichen Anforderungen werden durch den zuständigen Masterausschuss festgesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber für das Masterprogramm „Gender und Arbeit“, die das Zusatzangebot „Europastudien“ belegen wollen, müssen gute Sprachkenntnisse in Englisch nachweisen. Die für den Nachweis der Sprachkenntnisse erforderlichen Anforderungen werden in Kooperation zwischen den Masterausschüssen „Europastudien/International Business Administration“ und „Gender und Arbeit“ festgelegt.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über angemessene Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre verfügen. Die diesbezüglichen Anforderungen werden von den Masterausschüssen gemäß § 6 festgesetzt. Sie können den erfolgreichen Abschluss bestimmter Prüfungsleistungen der §§ 22 und 23 im Umfang von maximal 32 Kreditpunkten vorsehen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss „Bachelor“ müssen in der Regel zusätzlich

- eine qualifizierte Berufsausbildung oder Berufstätigkeit oder
- einen überdurchschnittlichen Studienabschluss (mindestens Note „gut“)

nachweisen.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen in ihrer Bewerbung ihre Motivation zur Teilnahme am Masterprogramm darlegen.

(7) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegesprächs. Von diesem kann abgesehen werden, wenn auf Grund der eingereichten Unterlagen eine eindeutige Entscheidung möglich ist. Das nähere Zulassungsverfahren regeln die Masterausschüsse gemäß § 6.

Z § 3

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist bis zu dem jeweils von den Masterausschüssen gemäß § 6 festgesetzten Zeitpunkt an die Universität Hamburg, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu richten (Ausschlussfrist). Das gilt auch dann, wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Bewerbung erfolglos eingereicht wurde.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,

2. beglaubigte Abschriften der Nachweise über das abgeschlossene Studium nach Z § 2 Absatz 2 Nummern 2 und 3,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der abgebildeten Person zu versehen ist,
4. Nachweise zu den übrigen Zulassungsvoraussetzungen (Z § 2 Absätze 3 bis 6).

Bewerberinnen und Bewerber, die den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben oder voraussichtlich abschließen werden (Z § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2), müssen im Aufnahmeantrag ihre Matrikelnummer angeben.

Z § 4

Auswahlkommissionen

Soweit Aufnahmegespräche nach Z § 2 Absatz 6 für die Zulassung erforderlich sind, können die Masterausschüsse gemäß § 6 Auswahlkommissionen einsetzen. Diese bestehen aus je einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder der Auswahlkommissionen sollen am jeweiligen Masterprogramm beteiligt sein.